

Haushaltsvollzug

Reichelsheim (Odenwald)

Bericht Nr. 1 über den Haushaltsvollzug 2021 gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung für die Sitzung der Gemeindevertretung am 23.06.2021

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort	2
2 Ergebnishaushalt Plan-Ist-Vergleich	3
3 Wesentliche Positionen aus dem Teilergebnishaushalt.....	5
4 Investitionen.....	6

Haushaltsvollzug

Reichelsheim (Odenwald)

1 Vorwort

Gemäß § 28 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.

Nach Absatz 2 der vorgenannten Vorschrift ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass

1. sich das geplante Ergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert, oder
2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Teilfinanzhaushalts wesentlich erhöhen werden.

Die Anzahl der jährlichen Berichte ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig. Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung mindestens zweimal im Haushaltsjahr zu berichten.

Eine besondere Form ist für die Berichte nicht vorgeschrieben.

Die Voraussetzungen für eine unverzügliche Berichterstattung liegen nicht vor!

Nach der Verfügung der Kommunalaufsicht des Landrats des Odenwaldkreises vom 11.07.2011 sind diese Berichte nach Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung dieser Behörde vorzulegen.

Die in den Teilen 2 und 3 dargestellten Plan-Ist-Vergleiche auf der Ebene des Ergebnishaushalts und der Investitionen sind als ein noch ausbaufähiger Grundstock für das Berichtswesen zu sehen. Im Rahmen eines noch zu führenden Dialogs mit den gemeindlichen Gremien, insbesondere dem Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Gemeindevertretung, können sukzessive Optimierungsvorschläge bzw. Wünsche umgesetzt werden.

Das Berichtswesen soll eine Gefährdung des Haushaltsvollzugs frühzeitig erkennen lassen. Aus den nachfolgenden Zahlen ist zu erkennen, dass eine Gefährdung des Haushaltsvollzugs aus heutiger Sicht nicht zu befürchten ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand und mit Blick auf den Finanzstatusbericht werden sich die im Haushaltsplan angestellten Prognosen für die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge im Gesamtrahmen als zutreffend erweisen und insoweit den planmäßigen Vollzug des Haushalts ermöglichen. Wesentliche Abweichungen bei den einzelnen Positionen sind dem weiteren Verlauf dieses Berichts zu entnehmen.

Im Hinblick auf die Investitionen lässt sich bereits heute eine Entwicklung erkennen, welche sich voraussichtlich bis zum Jahresende fortsetzen wird. Es kommt vermehrt dazu, dass Unternehmen im Baugewerbe aufgrund der unsicheren Marktlage in der Preisentwicklung und der fehlenden Rohstoffe keine Angebote mehr abgeben und sich zeitliche Verschiebungen bei Baumaßnahmen abzeichnen.

Erschwerend hinzu kommen personelle Engpässe, die sich nicht kurzfristig kompensieren lassen.

Haushaltsvollzug

Reichelsheim (Odenwald)

Bericht Nr. 1 über den Haushaltsvollzug 2021 gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung für die Sitzung der Gemeindevertretung am 23.06.2021

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort	2
2 Ergebnishaushalt Plan-Ist-Vergleich	3
3 Wesentliche Positionen aus dem Teilergebnishaushalt.....	5
4 Investitionen.....	6

Haushaltsvollzug

Reichelsheim (Odenwald)

1 Vorwort

Gemäß § 28 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.

Nach Absatz 2 der vorgenannten Vorschrift ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass

1. sich das geplante Ergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert, oder
2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Teilfinanzhaushalts wesentlich erhöhen werden.

Die Anzahl der jährlichen Berichte ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig. Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung mindestens zweimal im Haushaltsjahr zu berichten.

Eine besondere Form ist für die Berichte nicht vorgeschrieben.

Die Voraussetzungen für eine unverzügliche Berichterstattung liegen nicht vor!

Nach der Verfügung der Kommunalaufsicht des Landrats des Odenwaldkreises vom 11.07.2011 sind diese Berichte nach Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung dieser Behörde vorzulegen.

Die in den Teilen 2 und 3 dargestellten Plan-Ist-Vergleiche auf der Ebene des Ergebnishaushalts und der Investitionen sind als ein noch ausbaufähiger Grundstock für das Berichtswesen zu sehen. Im Rahmen eines noch zu führenden Dialogs mit den gemeindlichen Gremien, insbesondere dem Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Gemeindevertretung, können sukzessive Optimierungsvorschläge bzw. Wünsche umgesetzt werden.

Das Berichtswesen soll eine Gefährdung des Haushaltsvollzugs frühzeitig erkennen lassen. Aus den nachfolgenden Zahlen ist zu erkennen, dass eine Gefährdung des Haushaltsvollzugs aus heutiger Sicht nicht zu befürchten ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand und mit Blick auf den Finanzstatusbericht werden sich die im Haushaltsplan angestellten Prognosen für die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge im Gesamtrahmen als zutreffend erweisen und insoweit den planmäßigen Vollzug des Haushalts ermöglichen. Wesentliche Abweichungen bei den einzelnen Positionen sind dem weiteren Verlauf dieses Berichts zu entnehmen.

Im Hinblick auf die Investitionen lässt sich bereits heute eine Entwicklung erkennen, welche sich voraussichtlich bis zum Jahresende fortsetzen wird. Es kommt vermehrt dazu, dass Unternehmen im Baugewerbe aufgrund der unsicheren Marktlage in der Preisentwicklung und der fehlenden Rohstoffe keine Angebote mehr abgeben und sich zeitliche Verschiebungen bei Baumaßnahmen abzeichnen.

Erschwerend hinzu kommen personelle Engpässe, die sich nicht kurzfristig kompensieren lassen.